

**Bekanntgabe
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für
die Errichtung und den Betrieb eines
erhöhten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
auf dem Gelände des Universitätsklinikums Aachen**

**Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03-11.22-HSLP UKA-**

Düsseldorf, den 20.10.2009

Mit Genehmigungsbescheid vom 09.10.2009 wurde die vom Universitätsklinikum Aachen beantragte Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf einem dafür zu errichtenden Hochbau auf dem Klinikgelände (ca. 14 m über Grund im Nahbereich der Notaufnahme) an der Pauwelstraße in Aachen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt. 1 Monat nach Inbetriebnahme des neuen HSLP (nach erfolgter Abnahme) verliert der bisherige Bodenlandeplatz auf dem Klinikgelände seine Funktion und wird aufgegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgen